

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

18.06.1981 - Drucksache 10/547

Antrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 89—223-a-5), zuletzt geändert durch das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

Das 2. Kapitel erhält folgende Überschrift:

„Gliederung des Schulsystems“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Plurales Schulsystem

(1) Das bremische Schulwesen ist so zu organisieren, daß die Wahlfreiheit von Schülern und Erziehungsberechtigten durch unterschiedliche Bildungsangebote gewährleistet wird.

(2) Das Schulwesen besteht aus dem Primarbereich, dem Sekundarbereich I und dem Sekundarbereich II:

1. Der Primarbereich umfaßt die ersten vier Jahrgangsstufen und die Vorklasse;
2. im Sekundarbereich werden im Anschluß an die Orientierungsstufe nebeneinander wahlweise angeboten
 - a) Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien und
 - b) Gesamtschulen;
3. Gymnasien und Gesamtschulen sollen den Sekundarbereich I und den Sekundarbereich II umfassen;
4. berufliche Schulen sind Bestandteil des Sekundarbereiches II;
5. Sonderschulen können alle drei Bereiche umfassen.“

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

2. Kapitel

Entwicklung des Schulsystems

§ 3

Horizontales Gesamtsystem

Das bremische Schulsystem ist schrittweise zu einem integrierten, in Stufen gegliederten Gesamtsystem zu entwickeln, zu dem der Primarbereich, der Sekundarbereich I und der Sekundarbereich II gehören.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Primarbereich

- (1) Der Primarbereich ist die für alle Kinder grundlegende Stufe des Schulwesens (Grundschule). Er gliedert sich in die zweijährige Eingangsstufe und die daran anschließende Grundstufe.
- (2) Der Unterricht im Primarbereich vermittelt die für jede Bildung unentbehrlichen Grundlagen. Er soll die Fähigkeiten aller Schüler herausfordern und entwickeln, unterschiedliche Lernvoraussetzungen ausgleichen und zugleich dem sozialen Erfahrungsgewinn dienen.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Sekundarbereich I

- (1) Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und umfaßt für alle Schüler fünf (Hauptschüler mit Abschluß nach der 9. Jahrgangsstufe) bzw. sechs Jahrgangsstufen.
- (2) Die Orientierungsstufe umfaßt die beiden ersten Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I (Jahrgangsstufen 5 und 6).
Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll
 1. den Schüler über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten in einem breiten, für die Schüler gleichen Fächerangebot orientieren und
 2. den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule den ihrem Kind gemäßen Bildungsgang wählen zu können.
- (3) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 dient, aufbauend auf die Orientierungsstufe, einer wissenschaftsorientierten Grundbildung.“

§ 4

Primarbereich

- (1) Der Primarbereich ist die für alle Kinder grundlegende Stufe des Schulwesens. Er gliedert sich in die zweijährige Eingangsstufe und die daran anschließende Grundstufe.
- (2) Der Unterricht im Primarbereich soll bei jedem Schüler die geistige und soziale Entwicklung in bestmöglicher Weise fördern, sozial oder gesundheitlich bedingte Lernrückstände ausgleichen und alle Schüler mit den Grundlagen ausstatten, die für die weiterführende Arbeit im Sekundarbereich notwendig sind.

§ 5

Sekundarbereich I

- (1) Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und umfaßt für alle Schüler sechs Jahrgangsstufen. Der Unterricht dient einer wissenschaftsorientierten Grundbildung. Die beiden ersten Jahrgangsstufen werden zur Orientierungsstufe zusammengefaßt.
- (2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll den Schüler vornehmlich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten orientieren. Das Fächerangebot wird entsprechend breit angelegt und ist für alle Schüler gleich. Die Erziehungsberechtigten wählen am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Wünsche ihres Kindes und der Empfehlung der Schule den weiteren Bildungsweg.
- (3) Der Unterricht in den weiteren Jahrgangsstufen berücksichtigt die Neigungen und Lernfähigkeiten des einzelnen Schülers durch eine zunehmende Differenzierung. Am Ende des Sekundarbereichs I steht ein Abschluß mit unterschiedlichen Profilen, der unterschiedliche Bildungsgänge im Sekundarbereich II eröffnet.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er kann berufsqualifizierende und studienbezogene Bildungsgänge zusammenfassen und entsprechende Abschlüsse ermöglichen.“

§ 6

Sekundarbereich II

- (1) Der Sekundarbereich II schließt an den Sekundarbereich I an und umfaßt in der Regel zwei bis vier Schuljahre.
- (2) Er faßt berufsqualifizierende und studienbezogene Bildungsgänge zusammen und ermöglicht entsprechende Abschlüsse.
- (3) Für behinderte Jugendliche werden, soweit erforderlich, berufsbezogene und studienbezogene Bildungsgänge in besonderen Formen angeboten.

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

Schrittweise Entwicklung

- (1) Die Vorklasse und die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule werden dem Primarbereich zugeordnet.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, die Hauptschule und die Realschule sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums werden im Sekundarbereich I zusammengefaßt und sind zu integrieren.
- (3) Die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums werden im Sekundarbereich II zusammengefaßt und sind zu integrieren.
- (4) Sonderschulen sind unter Berücksichtigung der Behinderungsart ihrer Schüler und der Mehrfachbehinderungen zu gestuften differenzierten Systemen zu entwickeln. Sie sind nach Möglichkeit dem horizontalen Gesamtsystem zuzuordnen.

§ 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

Einführung von Teilbereichen des horizontalen Gesamtsystems

- (1) Die Orientierungsstufe mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird als erster Schritt zum Aufbau des integrierten Sekundarbereichs I eingeführt.
- (2) Die Einführung des Primarbereichs und die Integration der übrigen Schuljahrgänge in den Sekundarbereichen folgt in weiteren Aufbauphasen.

§ 10 wird gestrichen.

§ 10

Gesamtschulen

Gesamtschulen sind Modellschulen im Sekundarbereich, die bereits der im § 3 genannten Zielvorstellungen entsprechen. Sie haben die Aufgabe, neue pädagogische, didaktische und organisatorische Elemente zu entwickeln und zu erproben.

3. Kapitel

Die bestehende Gliederung

„Die Schularten“

Das 3. Kapitel erhält die folgende Überschrift:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Allgemeines

(1) Nach Maßgabe des im § 3 dargestellten Schulsystems bestehen nebeneinander:

1. als allgemeinbildende Schulen die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sonderschulen;

2. als berufliche Schulen die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbau-
schulen, Fachoberschulen, Fachschulen.

(2) Die Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen werden von 1 bis 13 durchgezählt.

(3) Der Unterricht in den Schulen sowie das gesamte Schulleben sollten soweit gemeinsam sein, wie sachliche und lehrplanmäßige Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(4) Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zur 10. Jahrgangsstufe einerseits und die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums andererseits können in Schulzentren zusammengefaßt werden.“

§ 11

Allgemeines

(1) Bis zur Einführung einzelner Stufen des im § 3 dargestellten Gesamtsystems können bestehen bleiben:

1. als allgemeinbildende Schulen die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen;

2. als berufliche Schulen die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbau-
schulen, Fachoberschulen, Fachschulen.

(2) Die Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen werden von 1 bis 13 durchgezählt.

(3) Der Unterricht in den Schulen sowie das gesamte Schulleben sollten soweit gemeinsam sein, wie sachliche und lehrplanmäßige Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(4) Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zur 10. Jahrgangsstufe einerseits und die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums andererseits sollen in Schulzentren zusammengefaßt werden.

§ 12 wird gestrichen.

§ 12

Die Grundschule

- (1) Die Grundschule umfaßt die ersten vier Jahrgangsstufen und die Vorklasse.
- (2) Der Unterricht in der Grundschule vermittelt die für jede Bildung unentbehrlichen Grundlagen. Er soll die Fähigkeiten aller Schüler herausfordern und entwickeln, unterschiedliche Lernvoraussetzungen auszugleichen und zugleich dem sozialen Erfahrungsgewinn dienen.

Hinweis: Nach dem Gesetzentwurf des Senats vom 11. Mai 1981 (Drs. 10/511) soll eingefügt werden:

„§ 12a

Orientierungsstufe

- (1) Die Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6.
 - (2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll den Schüler vornehmlich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten orientieren. Das Fächerangebot wird entsprechend breit angelegt und ist für alle Schüler gleich.
 - (3) Die Erziehungsberechtigten wählen am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Wünsche ihres Kindes und der Empfehlung der Schule den weiteren Bildungsweg.“
- Diese Bestimmung ist in § 5 (neu) enthalten und daher zu streichen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Hauptschule, Realschule, Gymnasien

- (1) An die Orientierungsstufe schließen an:
 1. Die Hauptschule mit einem dreijährigen Bildungsgang. Mit dem Besuch einer

§ 13

Hauptschule, Realschule, Gymnasium

- (1) An die Orientierungsstufe schließen an:
 1. die Hauptschule mit einem dreijährigen Bildungsgang;

auf ihm aufbauenden freiwilligen 10. Jahrgangsstufe kann ein erweiterter Abschluß vermittelt werden.

2. Die Realschule mit einem vierjährigen Bildungsgang;
3. das Gymnasium mit einem mindestens sechseinhalbjährigen Bildungsgang. Der Unterricht am Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die Oberstufe des Gymnasiums beginnt mit der 11. Jahrgangsstufe und besteht aus der Einführungsphase und der Hauptphase. Der Unterricht ist in einem System von verbindlichen und fakultativen Kursen organisiert. Der Besuch der Oberstufe dauert mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre³⁾;

4. Die Gesamtschule mit einem vier- oder siebenjährigen Bildungsgang. Ihr Unterricht berücksichtigt, aufbauend auf der Orientierungsstufe, die Neigungen und Lernfähigkeiten des einzelnen Schülers durch eine zunehmende Differenzierung. Am Ende des Sekundarbereichs I steht ein Abschluß mit unterschiedlichen Profilen, der unterschiedliche Bildungsgänge im Sekundarbereich II eröffnet."

Das Gymnasium in Aufbauform schließt mit mindestens dreijährigem Bildungsgang an die 10. Jahrgangsstufe an. Der Unterricht am Gymnasium schließt mit der Reifeprüfung ab.

(2) Der Unterricht in diesen Schulen dient der Gewinnung und systematischen Erweiterung von Einsichten und Fertigkeiten, die zu überlegtem Verhalten in persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen befähigen.

(3) Das erste Schuljahr (siebte Jahrgangsstufe) der Realschule und des Gymnasiums ist ein Probejahr²⁾.

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsschule wird von Schülern besucht, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ohne Arbeit und ohne Ausbildungsvertrag sind. Die Berufsschule umfaßt grund-

§ 17

Berufsschule/Berufgrundbildungsjahr

(1) Die Berufsschule wird von Schülern besucht, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ohne Arbeit und ohne Ausbildungsvertrag sind.

sätzlich einen dreijährigen Bildungsgang. Begleitet sie eine betriebliche Ausbildung, wird der Bildungsgang insgesamt oder der des einzelnen Schülers der Dauer des Ausbildungsverhältnisses angeglichen, sofern nicht der Senator für Bildung feststellt, daß die Inhalte des jeweiligen Bildungsganges dies nicht rechtfertigen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Teilabschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht). Er steht in enger Beziehung zur Ausbildung in den Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Der Unterricht in Teilzeitform soll, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, 12 Stunden wöchentlich betragen. Während der beruflichen Grundbildung kann der Unterricht in Teilzeitform bis zu 18 Stunden wöchentlich betragen; die über die 12 Stunden hinaus erteilten Unterrichtsstunden werden auf die Unterrichtszeit im 2. und 3. Lehrjahr angerechnet. Bis zur Hälfte der Unterrichtszeit soll für fachübergreifenden und gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehen werden."

(2) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Der Unterricht kann mit einer Abschlußprüfung enden.

(3) Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Teilabschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht). Er steht in enger Beziehung zur Ausbildung in den Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Entsprechend den Erfordernissen der verschiedenen Berufe erstreckt sich der Unterricht in Teilzeitform in der Regel auf zwölf Wochenstunden. Die Hälfte der Unterrichtszeit soll für fachübergreifenden und gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehen werden.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß das erste Jahr der Berufsausbildung für einzelne Berufsfelder in Vollzeitform als Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt wird. Soweit die geeigneten Voraussetzungen gegeben sind, können Teile dieser Berufsausbildung auch außerhalb der Schule durchgeführt werden.

(5) Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis kann ermöglicht werden, den Berufsschulunterricht zusammenhängend als Vollzeitunterricht von einjähriger Dauer abzuleisten. Der Senat kann durch Rechtsverordnung Maßnahmen und Einrichtungen anderer Träger als gleichwertig anerkennen.

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck, nachzuweisen, daß der Schüler das jeweilige Ziel erreicht hat.”

b) Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

(6) Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ oder null Punkten zu bewerten. Bei verständiger Würdigung aller Umstände kann ausnahmsweise der entsprechende Prüfungsteil wiederholt werden. Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Der Senator für Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27

Prüfungen

- (1) Prüfungen am Ende eines Bildungsganges haben den Zweck, nachzuweisen, daß der Schüler das Ziel der von ihm besuchten Schule erreicht hat.
- (2) Prüfungen für Nichtschüler oder Schüler nicht anerkannter Privatschulen haben den Zweck, nachzuweisen, daß der Prüfling die für den Abschluß einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- (3) Prüfungen werden von einem Ausschuß abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, eine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Senator für Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Nähere regelt der Senat, bei Schulversuchen und Modellschulen der Senator für Bildung, durch Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, des Prüfungsverfahrens, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen

oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. Prüfungsausschüssen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.

(8) Das Nähere regelt der Senator für Bildung durch Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. Prüfungsausschüssen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln."

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Begrenzung des Bildungsanspruchs nach der Aufnahme in eine Schule"

b) In Absatz 1 wird hinter dem letzten Wort "(Nichtversetzung)" eingefügt:

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In der Oberstufe des Gymnasiums und im Abendgymnasium ist dies auch der Fall, wenn der Schüler wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann."

§ 28

Grenzen des Bildungsanspruchs

- (1) Entsprechen die Lernfortschritte eines Schülers nicht den Anforderungen seiner Klasse (Lerngruppe) und ist zu erwarten, daß ein weiterer Verbleib in dieser Klasse seine Entwicklung beeinträchtigen oder aber das Recht der Mitschüler auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde, ist der Schüler am Schuljahresende einer Klasse des nachfolgenden Jahrgangs zuzuweisen.
- (2) Konnte ein Schüler nach dem Probejahr oder zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen einer Schulgattung nicht versetzt werden, ist davon auszugehen, daß er innerhalb dieser Schulgattung nicht seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. In der Oberstufe des Gymnasiums ist dies auch der Fall, wenn der Schüler bis zum Ende des 7. Halbjahres die für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erworben hat oder sich im 8. Halbjahr nicht zur Abiturprüfung gemeldet hat.
- (3) Hat ein Schüler das Ziel einer Abschlußklasse nicht erreicht, ist er berechtigt, sie einmal zu wiederholen. Hat er auch dann das Ziel nicht erreicht, gilt Absatz 2 entsprechend.

d) Die Absätze 4 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

"(4) Ein Anspruch auf Wiederholung des Besuchs einer Klasse besteht nicht, wenn dem Schüler bei seiner Aufnahme in den Bildungsgang bekannt war, daß mit seinem Jahrgang der Bildungsgang ausläuft.

(5) An Schulen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordern, kann von den Absätzen 1 und 3 abgewichen werden.

(6) Bleibt ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlaufe eines Monats insgesamt mindestens sechs Tage, an Berufsschulen mindestens drei Tage, dem Unterricht unentschuldigt fern, kann er auf Antrag des Schulleiters durch die Schulaufsicht entlassen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule derselben Schulgattung besteht nicht. Hat der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann das Jugendamt beteiligt werden.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 5 regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung."

§ 35 erhält folgende Fassung:

" § 35

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht dauert grundsätzlich zwölf Jahre.

(2) Die Schulpflicht endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Besteht ein Berufsausbildungsverhältnis, das laut Ausbildungsvertrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat, ist der Auszubildende bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der zwölfjährigen Schulpflicht, ist die Schulpflicht damit

(4) An Schulen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordern, kann von den Absätzen 1 und 3 abgewichen werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 4 regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung.

§ 35

Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Für behinderte Kinder kann die Vollzeitschulpflicht bis zur Dauer von drei Jahren verlängert werden, wenn dadurch ihre Eingliederung in das Gesellschafts- und Berufsleben wesentlich verbessert werden kann.

(2) Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. Ein Kind wird erst am 1. August des nächsten Jahres schulpflichtig, wenn seine Erziehungsberechtigten es schriftlich beantragen.

(3) Kinder, die das 6. Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten am 1. August aufgenommen, wenn sie nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am

vorzeitig beendet, sofern die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Berufsgrundbildungsjahr gilt als Teil des Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne von Satz 1, wenn es auf die sich anschließende Berufsausbildung anzurechnen ist.

(4) Für Jugendliche, die einen Bildungsgang nach § 17 Abs. 5 oder einen mindestens zweijährigen beruflichen Vollzeitbildungsgang besuchen, endet die Schulpflicht mit dem erfolgreichen Abschluß dieses Bildungsganges.

(5) Ist die Schulpflicht bereits beendet, lebt sie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 wieder auf."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Holl, Lahmann und Fraktion der FDP

Unterricht teilnehmen können. Für sie beginnt die Schulpflicht mit dem Tage der Aufnahme.

(4) Kinder, die nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich oder geistig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können auf ein Jahr zurückgestellt werden. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Ein zurückgestelltes Kind kann eine Vorklasse besuchen. Der Besuch wird auf die Erfüllung der Schulpflicht nicht angerechnet.

(5) Zur Schulfähigkeitsuntersuchung können alle Kinder auch vor Beginn ihrer Schulpflicht geladen werden.